

DSi kompakt

Die Regulierungsaktivitäten der EU

von Karolin Herrmann

Die jüngsten Entwicklungen in Griechenland und die Ankündigung der EZB, für mehr als eine Billion Euro Staatsanleihen zu kaufen, zeigen zweierlei: Zum einen, dass die Staatsschuldenkrise noch lange nicht überwunden ist, und zum anderen, dass der Weg in die europäische Haftungsunion unbeirrt weiter beschritten wird. Aber nicht nur die europäischen Rettungspakete und -programme führen zu einer zunehmenden Belastung des deutschen Steuerzahlers, sondern auch die sogenannte „Eurokratie“.

Im Jahr 2014 hat die EU insgesamt 2.304 Rechtsakte erlassen. 1.369 dieser Rechtsakte waren Verordnungen, 97 waren Richtlinien und 838 waren Beschlüsse oder Entscheidungen. Auf den Tag gerechnet, kommt man damit auf mehr als sechs. (Vgl. *EUR-Lex* 2015) Hinzu kommen weitere Verwaltungsaktivitäten, z. B. Mitteilungen der *Europäischen Kommission*, Weiß- und Grünbücher. Die Anzahl der internen rechtlichen Akte (Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen) hat sich seit der Gründung der EWG immer weiter erhöht. Anfangs war die Zunahme des „gesetzgeberischen Outputs“ vorwiegend der Integration des Binnenmarkts und der Verwirklichung der damit verbundenen Grundfreiheiten geschuldet. Die Regulierungsdichte verharrte aber auch in den letzten Jahrzehnten auf hohem Niveau, wie folgende Tabelle verdeutlicht:

Tab. 1: Regulierungsdichte der EG/EU

Anzahl erlassener „interner Rechtsakte“	1976-1980	1986-1990	1996-2000	2006-2010
Verordnungen/Regulierungen	4.022	9.124	5.583	7.472
Richtlinien	264	537	532	599
Beschlüsse	2.122	3.251	5.299	3.808
Gesamt	6.408	12.912	11.414	11.879

Vgl. *Haller* (2009), S. 244 und *EUR-Lex* (2015).

Ein weiterer Indikator für die Regulierungsaktivitäten der EU sind die Verwaltungs- und Gesamtausgaben. Die Verwaltungsausgaben in der EU haben sich zwischen dem Jahr 2000 und dem Jahr 2013 von 4,6 Mrd. Euro auf 8,5 Mrd. Euro erhöht. Die Gesamtausgaben sind im gleichen Zeitraum von 93,8 Mrd. Euro auf 152,5 Mrd. Euro gestiegen. Damit hat sich der Anteil der Verwaltungs- an den Gesamtausgaben von 4,9 Prozent auf 5,6 Prozent erhöht. Diese Entwicklung wird sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Bis 2020 werden die Verwaltungsausgaben auf 11,2 Mrd. Euro steigen. Bei prognostizierten Gesamtausgaben von 167,6 Mrd.

Euro wird die Quote von Verwaltungs- zu Gesamtausgaben dann auf 6,7 Prozent steigen.¹ (Vgl. *European Commission* 2014, Annex 1 und *Europäische Kommission* 2015b) Die folgende Tabelle stellt diese Entwicklung noch einmal im Überblick dar:

Tab. 2: Entwicklung der Verwaltungs- und Gesamtausgaben in Mio. Euro

Mehrfähriger Finanzrahmen	2000-2006	2007-2013	2014-2020
Verwaltung	38.333	54.932	69.584
Gesamtausgaben	752.166	975.777	1.082.555
Quote (Verwaltung/Gesamt)	5,1 %	5,6 %	6,4 %

Quelle: *European Commission* (2014), Annex 1 und *Europäische Kommission* (2015b).

Den größten Anteil an den Verwaltungsausgaben hat die *Europäische Kommission*. Auf sie entfallen rund 44 Prozent der Verwaltungsausgaben (ohne Versorgungsbezüge). Rund 38 Prozent der Verwaltungsausgaben entfallen auf die anderen EU-Organe.² 15 Prozent der Verwaltungsausgaben sind Versorgungsbezüge (alle EU-Organe). Die restlichen Verwaltungsausgaben werden für europäische Schulen verwendet.³ (Vgl. *Europäische Kommission* 2014, S. 121)

Von den Verwaltungskosten entfällt rund die Hälfte auf das Personal (vgl. *European Commission/Vertretung in Deutschland* 2014). Derzeit arbeiten in den europäischen Institutionen rund 55.000 Menschen, davon allein 33.000 für die *Europäische Kommission* (vgl. *European Commission/Vertretung in Deutschland* 2014). Ein Großteil des EU-Personals ist verbeamtet. So arbeiten beispielsweise bei der *Europäischen Kommission* 23.657 Beamte (vgl. *European Commission* 2015). Das Gehalt eines Kommissionsbeamten ist äußerst attraktiv. Allein das Grundgehalt reicht von 2.300 Euro pro Monat für eine neu eingestellte Bürokräft (Besoldungsgruppe AST-SC) bis zu mehr als 18.400 Euro pro Monat für einen Verwaltungsrat (Besoldungsgruppe AD) mit der Dienstaltersstufe 3. Hinzu kommen Zulagen für Beamte, die ihr Herkunftsland für die Aufnahme ihrer Arbeit bei der *Europäischen Kommission* verlassen müssen, in Höhe von 16 Prozent des Grundgehalts. Zudem gibt es in Abhängigkeit von der familiären Situation noch Familienzulagen sowie Ruhegeldansprüche. Neben den Beamten arbeiten in den EU-Institutionen noch weitere Vertragsbedienstete, parlamentarische Assistenten und Ortskräfte in Drittstaaten. (Siehe *DSi* 2014 und *Europäische Kommission* 2015a)

Mittlerweile hat die EU-Bürokratie eine eigene Dynamik entwickelt, die manchmal auch als „Eurokratie“ bezeichnet wird. Zweifelsohne besteht für viele Bereiche, wie z. B. für das Funktionieren des europäischen Binnenmarkts oder die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs, ein supranationaler Regulierungsbedarf. Allerdings gibt es immer wieder Richtlinien und Verordnungen, bei denen sowohl die grundsätzliche Notwendigkeit einer Regulierung in Zweifel zu ziehen ist und umso mehr die Erforderlichkeit, diese auf supranationaler Ebene anzustoßen.

¹ Die Zahlen sind jeweils in Verpflichtungsermächtigungen und in jeweiligen Preisen angegeben. Verpflichtungsermächtigungen sind Vorbelastungen einzelner Titel in künftigen Jahren.

² Weitere EU-Organe sind z. B. das Europäische Parlament, der Europäische Rat und der Europäische Gerichtshof.

³ Diese Zahlen beziehen sich auf den Finanzbericht für das Jahr 2013. Europäische Schulen sind gemeinsam von den Mitgliedstaaten der EU gegründete Bildungseinrichtungen. Das Angebot richtet sich an Kinder von Eltern, die in europäischen Institutionen arbeiten.

Für den deutschen Steuerzahler hat das Ausmaß der auf europäischer Ebene produzierten Bürokratie aus zweierlei Hinsicht eine elementare Bedeutung. Zum einen hat die europäische Regulierungsdichte einen erheblichen Einfluss auf die bürokratische Belastung der deutschen Unternehmen. Nach Angaben des *Nationalen Normenkontrollrats* gingen in den untersuchten Jahren 2006 bis 2008 rund 50 Prozent der Bürokratiekosten der deutschen Wirtschaft auf europäische und internationale Informationspflichten zurück. Darin noch nicht erfasst sind EU-Verordnungen, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten und keiner nationalen Umsetzungsakte bedürfen. (Vgl. *Nationaler Normenkontrollrat* 2015)

Der andere Grund ist, dass Deutschland über das Eigenmittelsystem in erheblichem Umfang für die Finanzierung der EU-Institutionen und Organe aufkommen muss:⁴ Im Jahr 2013 steuerte Deutschland rund 26,1 Mrd. Euro zum EU-Haushalt bei. Davon waren 1,8 Mrd. Euro Mehrwertsteuer-Eigenmittel. Mit 23,8 Mrd. Euro entfiel der Großteil der Zahlungen auf BIP-Eigenmittel. Für den „Britten-Rabatt“ und zur Entlastung weiterer EU-Mitgliedstaaten musste der deutsche Steuerzahler noch einmal rund 0,5 Mrd. Euro aufbringen. Von den EU-Ausgaben entfielen 2013 rund 13,1 Mrd. Euro auf Deutschland, davon rund 6,6 Mrd. Euro auf die Landwirtschaft und 4,6 Mrd. Euro für die Regionalpolitik. Der Rest ging in die „Forschung & Entwicklung“, die Verwaltung und in sonstige Programme. (Vgl. *European Commission* 2014, S. 123)

Wenn der nationale Beitrag zum EU-Haushalt höher ist als der Länderanteil an den EU-Ausgaben, ergibt sich eine negative Nettoposition. Die *Europäische Kommission* veröffentlicht die Nettopositionen der einzelnen Mitgliedstaaten in „operativen Haushaltssalden“. In die Berechnung der nationalen Beiträge fließen die traditionellen Eigenmittel (Zölle und Zuckerabgaben) nicht mit ein. Sie werden als originäre EU-Einnahme betrachtet. Bei den operativen Ausgaben werden alle Zahlungen berücksichtigt, die in die EU-Mitgliedstaaten zurückfließen – mit Ausnahme der Ausgaben an Drittländer (Entwicklungshilfe) und der Verwaltungskosten. Die Verwaltungsausgaben (Gebäudemieten, Gehälter) fallen überwiegend in Belgien und Luxemburg an, kommen aber allen EU-Mitgliedstaaten zugute. Um die schwankende Struktur der Mittelzuflüsse zu berücksichtigen, werden die Nettopositionen meist als Mittelwerte für die gesamte Berichtsperiode angegeben. Die Werte für die laufende Berichtsperiode werden derzeit noch nicht veröffentlicht. Im Finanzbericht der EU 2013 sind aber Zahlen für die Mittelwerte der operativen Haushaltssalden Deutschlands zwischen 2007 und 2013 angegeben. Mit 9,5 Mrd. Euro war Deutschland in diesem Zeitraum größter Nettozahler. (Vgl. *European Commission* 2014, S. 123 und 126ff.)

Um die Verwaltungsausgaben der EU langfristig zu „reduzieren“, empfiehlt das *Deutsche Steuerzahlerinstitut* folgende Maßnahmen:⁵

1. Aufhebung des Doppelsitzes: Beendigung des doppelten Parlamentssitzes in Brüssel und Straßburg.
2. Personaldeckel für die Kommission: Die Regel „Pro Land ein Kommissar“ verursacht hohe Organisations- und Bürokratiekosten. In der neu zusammengesetzten Kommission gibt es zwar weniger Fachkommissare, dafür aber sieben Vizepräsidenten. Hier bietet sich ein Rota-

⁴ Für weiterführende Informationen zum Eigenmittelsystem der EU siehe *DSi* (2014).

⁵ Für weiterführende Informationen siehe z. B. *Open Europe* (2010) und *OECD* (2012).

tionsverfahren an, sodass sich die einzelnen Länder mit einem Sitz in der *Europäischen Kommission* abwechseln.

3. Verkleinerung des Beamtenapparats: Zudem sollte der EU-Beamtenapparat deutlich reduziert werden, z. B. auf unter 40.000 bis zum Jahr 2020.
4. Eine rein, eine raus: Um die Überregulierung in der EU zu verringern, bietet sich die Einführung einer „One in, One out“-Regel an. Nach dieser Regel muss bei der Einführung eines neuen Rechtsakts eine bis dato geltende Vorschrift in einem vergleichbaren Politikbereich aufgehoben werden.
5. Rechtsakte mit Verfallsdatum: Neue Rechtsakte werden zunächst nur befristet erlassen und unterliegen einer Evaluation.
6. Einfache Rüge: Ein Rechtsakt wird bereits dann überprüfungspflichtig, wenn drei Mitgliedstaaten einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip beklagen.

Literatur

Haller, M. (2009): Die Europäische Integration als ein Elitenprozess: Das Ende eines Traums, Wiesbaden.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler (2014): Der EU-Haushalt im Überblick, DSi kompakt Nr. 10, Berlin.

EUR-Lex (2015): Statistics about legislative acts, verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/statistics/legislative-acts-statistics.html>, Stand: 23.01.2015.

European Commission (2015): Statistical Bulletin – Off & TA, Brüssel.

European Commission (2014): Financial Report 2013, Luxemburg.

European Commission/Vertretung in Deutschland (2014): Die EU ist kein Verwaltungsmoloch, Berlin.

Europäische Kommission (2015a): Beamte, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/civil_service/job/official/index_de.htm, Stand: 23.01.2015.

Europäische Kommission (2015b): Mehrjähriger Finanzrahmen, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/budget/mff/figures/index_de.cfm, Stand: 23.01.2015.

Europäische Kommission (2014): EU-Finanzbericht 2013, Luxemburg.

Nationaler Normenkontrollrat (2015): Einfluss europäischer Regelungen, verfügbar unter: http://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/EU_und_Internationales/Europa/node.html, Stand: 23.01.2015.

OECD (2012): Recommendation of the Council on Regulatory Policy and Governance, Paris.

Open Europe (2010): Still Out Of Control? Measuring eleven years of EU regulation, London.

12 Beispiele für fragwürdige EU-Regulierungen

1. „Der Fischer und seine Netze“ (Verordnung (EU) Nr. 1379/2013)

Nach dieser Verordnung muss die Fischereiwirtschaft seit dem *13. Dezember 2014* den Endverbraucher oder den Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung darüber informieren, welches Gerät zum Fischfang eingesetzt wurde. Dazu gehören Wadennetze (z. B. Strandwadennetze, Snurrewadennetze, Schottische Wadennetze), Schleppnetze (z. B. Baumkurren, Pelagische Zweischiffsschleppnetze, Grundscherbrett-Hosennetze) oder auch Umschließungsnetze (z. B. Ringwadennetze, Lampanetze, Senktücher) u. v. m. Ob der Verbraucher etwas mit dieser Information anfangen bzw. die dafür entwickelten Fischfanggeräte-Codes interpretieren kann, muss ernsthaft bezweifelt werden.

2. „Kalter Kaffee“ (Verordnung (EU) Nr. 801/2013)

Nach dieser Verordnung ist ab dem *1. Januar 2015* die Warmhaltefunktion von Kaffeemaschinen begrenzt. In der Verordnung wird unter anderem definiert, was eine „Haushaltskaffeemaschine“ ist, nämlich ein „Gerät zur Kaffeezubereitung für den nicht gewerblichen Gebrauch“. Im Unterschied dazu ist eine „Filter-Haushaltskaffeemaschine“ eine Haushaltskaffeemaschine, die „den Kaffee mittels Perkolation extrahiert“. Ferner ist die „Tassenvorwärmung“ eine „Funktion zur Erwärmung von Tassen für den nicht gewerblichen Gebrauch“. Zudem schreibt die Verordnung vor, dass in den Handel kommende Haushaltskaffeemaschinen je nach Gerätetyp nach höchstens fünf bzw. 40 Minuten in einen Bereitschafts- bzw. Aus-Zustand versetzt werden müssen. Bei Kaffeemaschinen mit Thermoskannen muss sich der Standby-Modus früher einschalten als bei Kaffeemaschinen mit Glaskannen. Ziel dieser Maßnahme ist es, den Energieverbrauch in der EU deutlich zu senken. Vermutlich werden sich viele Verbraucher aber schon allein aus Kostengründen für ein energiesparendes Modell entscheiden. Fraglich ist zudem, ob eine solche Regulierung auf europäischer Ebene angestoßen werden muss und ob der Energieverbrauch dadurch in dem erhofften Maße sinkt.

3. „Drucker im Visier“ (Verordnung (EU) Nr. 801/2013)

Nach dieser Verordnung müssen ab dem *1. Januar 2015* auch Geräte, die in ein Netzwerk integriert sind, über einen Standby-Modus verfügen. Dazu gehören zum Beispiel Modems, Drucker oder Fernseher. Auch in dieser Verordnung werden zunächst Begriffe wie „Drucker“, „Modem“ oder „Router“ definiert. Danach ist ein „Drucker“ ein „Gerät, das elektronisch eingegebene Daten auf Papier ausgibt“. Nach der EU-Verordnung muss nun jedes Gerät, das mit einem Drahtlos-Netzwerk verbunden ist, dem Nutzer die Möglichkeit geben, die Netzwerkverbindung zu deaktivieren. Für Fernsehgeräte ist vorgesehen, dass diese spätestens vier Stunden nach der letzten Nutzerinteraktion bzw. nach dem letzten Kanalwechsel automatisch in einen Bereitschaftsbetrieb versetzt werden. Fernseher müssen eine „Warnmeldung“ anzeigen, bevor die automatische Umschaltung erfolgt. Viele Fernsehgeräte verfügen bereits über eine Funktion, die sie bei längerem Nicht-Bedienen in einen Standby-Modus versetzt. Aus genannten Gründen erscheint eine europäische Initiative in Hinblick auf die dadurch möglicherweise zu erzielende Energieeinsparung als unverhältnismäßig.

4. „Zutaten-Verwirrung“ (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011)

Diese Verordnung sieht ab dem *13. Dezember 2014* neue Pflichtangaben für die Kennzeichnung von Lebensmitteln vor. Die Verordnung regelt durchaus auch wichtige Kennzeichnungspflichten, z. B. den Abdruck des Mindesthaltbarkeitsdatums. Mit der Novelle sind allerdings auch eine Rei-

he fragwürdiger Regelungsinhalte hinzu gekommen. Beispielsweise wird penibel genau festgelegt, wo die Lebensmittelinformationen zu platzieren sind und wie groß die Schriftgröße mindestens sein muss. Die anzuwendende Schriftgröße leitet sich aus der Ober-, Versal-, Mittel-, Grund- und Unterlinie unter Beachtung der sogenannten „x-Höhe“ ab. Getränke, die einen erhöhten Koffeingehalt haben, wie z. B. Energy-Drinks, müssen nun den Hinweis enthalten, dass sie für Kinder, schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen sind. Allerdings sind andere stark koffeinierte Getränke wie Kaffee oder kaffeeähnliche Extrakte explizit von dieser Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind. Zum Schmunzeln dürfte zudem der in der Verordnung vermerkte Hinweis verleiten, dass für Lebensmittel, die aus einer einzigen Zutat bestehen, kein Zutatenverzeichnis erforderlich ist.

5. „Staubsauger ohne Puste“ (Verordnung (EU) Nr. 666/2013)

Diese Verordnung soll seit *1. September 2014* den Verkauf von stromfressenden Staubsaugern begrenzen. Seit dato dürfen in der EU nur noch Staubsauger verkauft werden, die weniger als 1.600 Watt Leistung erbringen. Ausgenommen sind Staubsauger mit Wasserfilter. Ab *1. September 2017* tritt dann die zweite Stufe der Verordnung in Kraft. Dann dürfen in der EU nur noch Staubsauger verkauft werden, die weniger als 900 Watt Leistung erbringen. Die EU gibt aber nicht nur Mindestanforderungen für den Energieverbrauch vor, sondern begrenzt auch die Lautstärke der Geräte. Ab *1. September 2017* muss zudem der Saugschlauch bestimmte Haltbarkeitskriterien erfüllen. Dieser muss so verarbeitet sein, dass er auch nach 40.000 Schwenkungen unter Belastung noch verwendbar ist. Auch hier geht der Ordnungsgeber offenbar von unmündigen Bürgern aus, die beim Staubsaugerkauf keine sinnvollen Preis-Leistungs-Abwägungen treffen können.

6. „Schockbilder“ (Richtlinie 2014/40/EU)

Diese Richtlinie bezieht sich auf Tabakprodukte und hat einerseits zum Ziel, die bestehenden Vorschriften für Tabakprodukte zu harmonisieren und andererseits, den Tabakkonsum selbst zu bekämpfen. Die Mitgliedstaaten haben bis zum *20. Mai 2016* Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie enthält unter anderem genaue Regelungen für die Kennzeichnung und Verpackung von Tabakprodukten. So müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unter anderem mit einem 1 mm breiten Rahmen versehen sein. Rauchtabakerzeugnisse müssen zudem den Warnhinweis „Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt damit auf“ oder „Rauchen ist tödlich“ enthalten. Diese Warnhinweise müssen in der Schriftart „Helvetika“ fett schwarz auf weißem Hintergrund gedruckt werden. Sie müssen zudem auf der für sie reservierten Fläche zentriert und bei quaderförmigen Packungen und allen Außenverpackungen parallel zur Oberkante der Packung oder Außenverpackung angebracht werden. Zudem sieht die Verordnung vor, dass jede Packung kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise enthält. Der kombinierte Hinweis besteht aus einem textlichen Warnhinweis und einer dazu passenden Farbfotografie (Schockbilder). Die Farbfotografien zeigen „Ekelbilder“, wie beispielsweise verfaulte Zähne oder Gliedmaßen. Wo bleibt der Kinderschutz, wenn derartige bebilderte Produkte öffentlich in Supermärkten angepriesen und verkauft werden. Die textlichen Warnhinweise reichen von „Das Rauchen aufgeben – für Ihre Lieben weiterleben“ bis „Rauchen bedroht Ihre Potenz“. Um Kinder und Jugendliche zu schützen, sind Abgabeverbote – wie etwa in der nationalen Jugendschutzgesetzgebung vorgesehen – ein weitaus effektiveres Mittel. Mündige Erwachsene müssen selbst entscheiden können, ob sie Tabak konsumieren oder nicht. Das Konsumverhalten durch „Schockbilder“ zu beeinflussen, erscheint paternalistisch. Zudem gibt es empirische Belege da-

für, dass die Mehrheit der Raucher ihr Konsumverhalten nicht durch größere Warnhinweise ändert.

7. „Der Glühbirne an den Kragen“ (Verordnung (EG) Nr. 244/2009)

Diese Verordnung ist umgangssprachlich auch als „EU-Glühbirnen-Verbot-Verordnung“ bekannt. Die Verordnung verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zu einem schrittweisen Ausstieg aus dem Handel mit Glühbirnen; das heißt, der Verkauf von Glühbirnen wird schrittweise eingestellt. Die letzte Stufe der Ökodesign-Anforderung tritt am *1. September 2016* in Kraft. Ab dann gilt ein generelles Glühbirnenverbot für alle Glühlampen unterhalb der Energieklasse B. Was eine Glühbirne genau ist, findet sich detailliert im Verordnungstext, nämlich eine „Lampe, bei der das Licht erzeugt wird, indem ein feiner Draht von einem ihn durchfließenden Strom zum Glühen gebracht wird. Der Draht wird von einer Hülle umschlossen, die mit einem den Glühvorgang beeinflussenden Gas gefüllt sein kann.“ Ob Glühbirnen und Glühlampen tatsächlich zu den Leuchtmitteln mit dem höchsten Energieverbrauch gehören, ist umstritten. Auch hier wird an den Verbraucherinteressen vorbei reguliert.

8. „Mütter unter Generalverdacht“ (Verordnung (EU) Nr. 609/2013 in Bezug auf Babymilch und Co.)

Diese Verordnung verbietet, dass Säuglingsanfangsnahrung (z. B. Säuglingsmilch) durch Bilder von Säuglingen oder durch andere Bilder gekennzeichnet ist, „die den Gebrauch dieser Nahrung idealisieren könnten“. Zudem ist die Kennzeichnung und Aufmachung von Säuglingsnahrung und Folgenahrung sowie die Werbung dafür so zu gestalten, dass diese nicht vom Stillen abhält. Mit dieser Verordnung soll den WHO-Empfehlungen Rechnung getragen werden, nach welcher Säuglinge mit geringem Geburtsgewicht Muttermilch erhalten sollten. Indes sind Zeichnungen zur leichteren Erkennung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und zur Illustration der Zubereitungsmethode zulässig. Diese Verordnung gilt ab dem *20. Juli 2016*. Das Konsumverhalten von Eltern durch ein Verbot von Babybildern auf Milchpulververpackungen zu beeinflussen, erscheint paternalistisch und kann nicht ernsthaft zu den Aufgaben des europäischen Ordnungsgebers gehören.

9. „Gefahrloses Spülen und Backen“ (Vorschlag zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 89/686/EWG)

Die derzeit in der EU geltenden Regelungen für „Persönliche Schutzausrüstungen“ (PSA) beschäftigen sich mit Schutzstandards von Produkten, die dazu dienen, die Gesundheit des Benutzers zu schützen und dessen Sicherheit zu gewährleisten. Zu solchen persönlichen Schutzausrüstungen gehören zum Beispiel der Augen- und Gesichtsschutz, aber auch Schutzkittel oder Schwimmhilfen. Explizit von der Richtlinie ausgenommen, sind für die private Verwendung hergestellte PSA, die vor Witterung, Feuchtigkeit und Hitze schützen sollen. Nun beabsichtigt *die Europäische Kommission*, den Anwendungsbereich der Verordnung um eben diese PSA zu erweitern. Dann könnten auch Spül- und Backhandschuhe unter den Regelungsinhalt dieser Verordnung fallen. Nur solche Produkte würden dann das CE-Zeichen für geprüfte Qualität erhalten und in den Verkehr gebracht werden dürfen. Auch hier stellt sich die Frage, ob es dafür einer europäischen Zuständigkeit bedarf.

10. „Haushaltsgeräte auf dem Prüfstand“ (Evaluierung weiterer Energiespar-Regelungen für Toaster und Föhne im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie)

Die *Europäische Kommission* hat in Zusammenarbeit mit Experten in einer vorbereitenden Studie Empfehlungen formuliert, welche Produkte in den „Ökodesign-Arbeitsplan 2015-2017“ einbezogen werden könnten. Konkret will die *Europäische Kommission* prüfen, für welche weiteren Produktgruppen Energiespar-Vorgaben entwickelt werden könnten. Die bezugnehmende Studie wurde im Juli 2014 veröffentlicht. Darin wird geprüft, ob sich auch weitere Produktgruppen – vom Toaster über die Fritteuse bis zur Brotbackmaschine, vom Rasenmäher über die elektrische Heckenschere bis zum Handy – für eine Regulierung anbieten. Beim Toaster hatte vor allem der Vorschlag für Furore gesorgt, eine „Eco-Slot“ Funktion vorzuschreiben, sodass im Ergebnis bei Doppeltoastern zum Beispiel jeweils ein Schlitz abgeschaltet wird oder beide Toastschlitze während des Toast-Vorgangs verschlossen werden. Es steht aber zum Beispiel auch die Idee im Raum, die Verbraucher besser über die Energieeffizienz von Gartenhäuschen zu informieren oder die Energieeffizienz bei elektrischen Händetrocknern zu regulieren. In Anbetracht der dadurch entstehenden Bürokratie bleibt nur zu hoffen, dass die EU hier nicht weiter aktiv wird.

11. „Frauen an die Macht“ (Prüfung eines Vorschlags für eine Geschlechterquote in Aufsichtsräten)

Derzeit wird im Rat über den Richtlinien-Vorschlag der *Europäischen Kommission* diskutiert, eine Frauenquote für die Leitungsorgane börsennotierter Gesellschaften vorzugeben. Der Vorschlag zielt darauf ab, dass bis zum Jahr 2020 (bzw. 2018 im Fall öffentlicher Unternehmen) sowohl Frauen als auch Männer zu „mindestens 40 Prozent“ in den Aufsichtsräten vertreten sein sollen. Tatsächlich spricht wenig dagegen, Frauen stärker in Aufsichts- und Leitungsgremien einzubinden. Jedoch stellt eine Quote einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar. Sie kann vor allem dann zu einem Wettbewerbsnachteil von Unternehmen werden, wenn sich nicht genügend Frauen mit geeigneter Expertise und Kompetenz für solche Positionen finden lassen, sodass der Frauenanteil auf Kosten der Qualifikation erhöht wird. Wenn ein erhöhter Frauenanteil in Leitungsorganen tatsächlich gesellschaftspolitisch gewünscht ist, sollen die einzelnen Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene entsprechende Gesetze auf den Weg bringen.

12. „Regional gleich regional?“ (EU-Gütesiegel: Hilfreich für Verbraucherschutz und Lebensmittelqualität?)

Derzeit gibt es drei verschiedene EU-Gütezeichen. Die „geschützte Ursprungsbezeichnung“ (rotes Gütezeichen) garantiert, dass ein bestimmtes Erzeugnis in einem bestimmten geografischen Gebiet nach einem anerkannten und festgelegten Verfahren erzeugt, verarbeitet und hergestellt wurde. Dieses ist das strengste der drei Gütezeichen. Das rote Gütesiegel tragen derzeit 585 Produkte. Beispiele sind der „Prosciutto di Parma“ (ITA), der „Tiroler Alpkäse“ (ÖST) und die „Stromberger Pflaume“ (D). Daneben gibt es noch die „geschützte geografische Angabe“ (blaues Gütezeichen). Dieses Gütezeichen garantiert, dass ein bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis oder Lebensmittel eine „enge Verbindung“ zum Herkunftsgebiet hat. Dazu muss es in der benannten Region erzeugt, verarbeitet oder hergestellt werden. Der Rohstoff selbst muss nicht aus der Region kommen. Das blaue Gütezeichen tragen derzeit 621 Produkte. Beispiele sind das „West Country Beef“ (GB), der „Dithmarsche Kohl“ (D) und die „Tomate La Cañada“ (SPA). Als drittes gibt es noch die „garantierte traditionelle Spezialität“ (gelbes Gütezeichen). Dieses Gütezeichen dürfen nur Erzeugnisse tragen, die einen traditionellen Charakter haben, der sich in dessen Zusammensetzung, Herstellung oder im Verarbeitungsverfahren wiederfindet. Das gelbe Gütesiegel tragen derzeit 49 Produkte. Beispiele sind die traditionelle polnische Wurst

„Kabanosy“ (POL), die „Pizza Napoletana“ (ITA) oder der „Mozzarella“ (ITA). Derzeit laufen mehr als 140 Antragsverfahren bei der *Europäischen Kommission*. Das Bundeslandwirtschaftsministerium kritisiert die damit verbundene Bürokratie. Von der Antragstellung bis zur Registrierung vergehen mehrere Monate. Aus Verbrauchersicht müssen die EU-Herkunftsregeln zudem als missverständlich und unzureichend kritisiert werden. Immer mehr Menschen bevorzugen regionale Lebensmittel. Hier stiften die EU-Gütesiegel Verwirrung. So kommen zum Beispiel mindestens 90 Prozent des für „Schwarzwälder Schinken“ verwendeten Schweinefleischs nicht aus dem Schwarzwald. „Schwarzwälder Schinken“ ist von der EU mit dem blauen Gütezeichen („geschützte geografische Angabe“) ausgestattet worden. Viele Verbraucher können mit diesem Gütezeichen aber wenig anfangen. Sie wissen nicht, dass der Rohstoff für diese Kennzeichnung nicht aus der benannten Region stammen muss. Fraglich ist zudem, ob die europäischen Standards im Zuge des Freihandelsabkommens TTIP noch aufrechterhalten werden können. Eine Idee wäre, künftig nur noch solche Produkte mit einem EU-Gütesiegel zu versehen, die sowohl in der entsprechenden Region erzeugt bzw. hergestellt als auch verarbeitet werden. Solche Produkte sind zum Beispiel die „Stromberger Pflaume“, der „Allgäuer Bergkäse“ und die „Lüneburger Heidschnucke“ (alle aus Deutschland).

Herausgeber:

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Französische Straße 9-12, 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96-32, Fax: 030 - 25 93 96-13

E-Mail: dsi@steuerzahlerinstitut.deWeb: www.steuerzahlerinstitut.de